Kanton St.Gallen
Baudepartement

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Stadtrat Rorschach
Hauptstrasse 29
9400 Rorschach

7. Mai 2018

Geschäft Nr. 18-1853
Gemeinde Rorschach: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teiländerung Gestaltungsplan Regatron**

Ausgangslage / Vorhaben
Der Gestaltungsplan Regatron wurde am 17. Dezember 2014 genehmigt. Die Neubaute mit Gewerbe und Wohnen der Firma [redacted] wurde entsprechend realisiert. Gemäss Art. 9 der besonderen Vorschriften ist die Nutzung der Dachflächen für den Aufenthalt in den im Plan bezeichneten Bereichen zulässig. Zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität beabsichtigt die Firma [redacted] drei überdachte Bereiche zur Verfügung zu stellen (offene Pavillons). Dies bedingt eine Anpassung des Gestaltungsplans.

Die Teiländerung des Gestaltungsplans Regatron wurde am 23. Januar 2018 vom Stadtrat Rorschach erlassen. Sie wurde vom 30. Januar bis 28. Februar 2018 öffentlich aufgelegt. Es gingen keine Einsprachen ein.

Erwägungen
Auf eine Vorprüfung wurde verzichtet. Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs1. PBG). Die Zuständige kantonale Stelle prüft die Erlasse auf Rechtmässigkeit sowie auf deren Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Mit der Anpassung des Gestaltungsplans kann eine Verbesserung der Aufenthaltsqualität im Bereich der Dachflächen erreicht werden, was zu einer Verbesserung für die Mitarbeiter der Hauptnutzerin des Gebäudes beiträgt. Der Zweck des Gestaltungsplans wird nicht verändert, das architektonische Konzept bleibt gewahrt und eine Beeinträchtigung von übergeordneten oder nachbarrechtlichen Interessen besteht nicht.

Zusammenfassend ist vorliegender Erlass rechtmässig und stimmt übergeordneten Planungen überein (Art. 38 Abs. 2 PBG).

Verfügung
In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11, PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 300.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Baudepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen
- Genehmigter Erlass
- Rechnung inkl. Einzahlungsschein

Kopie
- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)